

§ 2 FPV (Brandenburg) — Zertifizierung

Flächenpoolverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Durch ein

Zertifikat wird die Qualität von Flächen- oder Maßnahmenpools festgestellt.

(2) Durch die

Zertifizierung weist der Poolbetreiber nach, dass die angebotenen Flächen- und Maßnahmen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen grundsätzlich geeignet sind.

Hierzu bedarf es einer Bestätigung durch die untere Naturschutzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der zertifizierte Flächenpool liegt.

(3) Die

Kriterien für eine Zertifizierung werden von der obersten Naturschutzbehörde festgelegt.

(4) Der Antrag

ist an die oberste Naturschutzbehörde zu richten.

(5) Für

Maßnahmen, die in einem zertifizierten Maßnahmen- oder Flächenpool durchgeführt werden, kann der für die Zulassung des Eingriffs festgestellte Kompensationsumfang wegen der naturschutzfachlich höheren Wertigkeit regelmäßig um bis zu 10 Prozent gemindert werden. Eine naturschutzfachlich höhere Wertigkeit entsteht auf Grund der Bündelung und der Optimierung von Maßnahmen in Maßnahmen- oder Flächenpools.

Zitiervorschlag: § 2 FPV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FPV/2>